

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Markus Bachmann
Telefon 041 349 12 90
Telefax 041 349 14 80
E-Mail markus.bachmann@horw.ch

10. März 2016 791.2

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2016-655 von Reto von Glutz, SVP, und Mitunterzeichnenden, Überwachung der Bautätigkeit auf der Horwer Halbinsel

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Februar 2016 ist von Glutz Reto, SVP, und Mitunterzeichnenden folgende dringliche Interpellation eingereicht worden:

"Das Baudepartement Horw geht mit Drohnen gegen illegale Bautätigkeiten in der Uferschutzzone vor (vgl. dazu Berichte in der Neuen Luzerner Zeitung [S. 13] und Sendung "10 vor 10" des SRF, beide vom 22. Februar 2016). Das Einhalten von planungs- und baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen ist zwar eine wesentliche Aufgabe der Baubehörde. Dass neben schriftlichen Aufforderungen zur Eingabe eines Baugesuchs und Besichtigungen vor Ort auch Drohnen eingesetzt werden, um die Grundstücke Privater zu fotografieren und/oder zu filmen, und die Aufnahmen auf illegale Bauten und Anlagen hin auszuwerten, stellt im Kanton Luzern ein Novum dar.

Der Einsatz von Drohnen findet längst nicht mehr nur im militärischen Umfeld statt, sondern wird immer wieder auch von Privatpersonen, Firmen und Behörden genutzt. Die Foto- und Filmaufnahmen empfinden aber zahlreiche Bürger und Bürgerinnen als persönliche Überwachung aus der Luft und einen (zu) weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre. Solche zeitlich und örtlich unbegrenzt möglichen Aufnahmen sind zudem unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes heikel und müssen rechtsstaatliche Grundsätze einhalten.

Die Unterzeichnenden ersuchen darum den Gemeinderat um die (schriftliche) Beantwortung der folgenden Fragen:"

1. Welche Gründe veranlassen das Baudepartement zu Film- und/oder Fotoaufnahmen mit Drohnen im Gebiet der Uferschutzzone?
2. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt das Baudepartement sein Vorgehen?
3. Aus welcher Kostenstelle finanziert die Verwaltung den Drohneneinsatz, und in welcher Höhe?
4. Wann und wie wurden die Eigentümer/-innen der überwachten Grundstücke vom Baudepartement vorgängig über die Luftaufnahmen orientiert?
5. Weshalb informierte der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer/-innen lediglich mit einem einfachen Schreiben anstelle einer anfechtbaren Verfügung?
6. Hat das Baudepartement Alternativen zu den Luftaufnahmen mit Hilfe von Drohnen geprüft, und wenn ja, welche?
7. Welche bzw. wie viele Grundstücke liess das Baudepartement in den vergangenen Monaten mit Drohnen überwachen? Wie lange und zu welcher Zeit?
8. Wie wahrt das Baudepartement das Recht der Bürger und Bürgerinnen auf Privatsphäre und Persönlichkeitsschutz?
9. Welcher Kreis erhält Einsicht in und Kenntnis von den Filmaufnahmen? Wie lange werden die Filmaufnahmen aufbewahrt bzw. wann werden sie gelöscht?
10. Wie aussagekräftig und zielführend war/ist der Aufwand um die Entdeckung von neuen bzw. illegal erstellten Bauten und Anlagen?

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Vorgängig der Beantwortung der Fragen ist es uns ein Bedürfnis, auf den Hauptzweck der Aufnahmen hinzuweisen. Der Vorstoss erweckt den Anschein, dass die „Drohnenaufnahmen“ der Kontrolle und Überwachung dienen und dass dann gestützt auf die Auswertung dieser Aufnahmen fallweise gegen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgegangen werden soll. Im Vordergrund stehen für uns aber die Dokumentation der sich heute präsentierenden IST-Situation, um vor allem bei späteren „Anzeigen“ den Vorzustand mit dem Zustand zum Zeitpunkt der „Anzeige“ vergleichen zu können.

Weiter hat sich nach dem kleinen Medienrummel auch der kantonale Datenschutzbeauftragte eingeschaltet und zahlreiche Fragen gestellt und Unterlagen einverlangt. Der Datenschutzbeauftragte ist im Moment noch am Prüfen, hat aber keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die „Drohnenaufnahmen“ erhoben.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Welche Gründe veranlassen das Baudepartement zu Film- und/oder Fotoaufnahmen mit Drohnen im Gebiet der Uferschutzzone?

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Klagen aus der Bevölkerung und von Schutzorganisationen zu Veränderungen auf Grundstücken entlang dem Seeufer haben wir in der Vergangenheit feststellen müssen, dass wir nur sehr lückenhaft und vor allem auch zeitlich schwierig einzuordnende Unterlagen über den Zustand der Grundstücke haben. Mit den Luftaufnahmen haben wir nun fürs Erste einmal den Zustand im Februar 2016 dokumentiert. Wir gelangen zu guten Grundlagen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Zu 2. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt das Baudepartement sein Vorgehen?

Die Luftaufnahmen dienen der Baukontrolle. Diese umfasst nicht nur die Kontrolle der Ausführung von (bewilligten) baulichen Anlagen und Bauten und ihre „Abnahme“ i.S.v. § 203 PBG, sondern auch eine Kontrolle während der gesamten Lebensdauer der genehmigten baulichen Anlagen und Bauten (s. dazu: Berner, Luzerner Planungs- und Bau-recht, Bern 2012, Rz 1060).

Zu 3. Aus welcher Kostenstelle finanziert die Verwaltung den Drohneneinsatz, und in welcher Höhe?

Die externen Kosten betragen 11'000 Franken. Wir haben dazu einen Gemeinderatskredit gesprochen.

Zu 4. Wann und wie wurden die Eigentümer/-innen der überwachten Grundstücke vom Baudepartement vorgängig über die Luftaufnahmen orientiert?

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit Schreiben vom 2. Februar 2016 über die Aufnahmen informiert worden. Mit dem Schreiben wurde angeboten, den Interessierten per E-Mail das Luftbild über ihr Grundstück zuzustellen. Bis heute haben 27 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Interesse mitgeteilt.

Zu 5. Weshalb informierte der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer/-innen lediglich mit einem einfachen Schreiben anstelle einer anfechtbaren Verfügung?

Bei den Aufnahmen ging und geht es nicht um sogenanntes hoheitliches Eingreifen im individuell-konkreten Einzelfall. Es war deshalb, und weil eine schriftliche Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausreichend war, nicht notwendig, mehr zu unternehmen und namentlich anfechtbare Verfügungen zu erlassen.

Zu 6. Hat das Baudepartement Alternativen zu den Luftaufnahmen mit Hilfe von Drohnen geprüft, und wenn ja, welche?

Selbstverständlich wurden die Alternativen geprüft. Die bestehenden und bereits heute regelmässig in einem Mehrjahresturnus wiederholten Luftbilder des Kantons reichen für eine einigermaßen zuverlässige Objekterkennung am Boden nicht aus. Die Bilder der Seepolizei sind Uferansichten und sind für eine Objekterkennung am Boden nicht geeignet. Die klassische Vermessung aller bestehenden Objekte inkl. geschützter Bestockungen ist zu aufwendig.

Zu 7. Welche bzw. wie viele Grundstücke liess das Baudepartement in den vergangenen Monaten mit Drohnen überwachen? Wie lange und zu welcher Zeit?

Es geht nicht und schon gar nicht um eine andauernde, ständige Überwachung, sondern um einzelne Momentaufnahmen zwecks Dokumentierung der sich heute präsentierenden tatsächlichen Verhältnisse. Die Senkrechtaufnahmen wurden am 18. und 19. Februar 2016 erstellt. Ergänzende Schrägaufnahmen vom See her auf Ufergrundstücke mit umfangreicher Bestockung sind noch in den nächsten zwei Wochen mit einem Arbeitsaufwand von ½ Tag geplant. Wann die Aufnahmen erfolgen, muss infolge der Wetterabhängigkeit der Aufnahmen kurzfristig entschieden werden.

Zu 8. Wie wahrt das Baudepartement das Recht der Bürger und Bürgerinnen auf Privatsphäre und Persönlichkeitsschutz?

Die Privatsphäre wird gewahrt, indem es die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält. Sollten geschützte Daten wie Personen oder Kontrollschilder etc. auf den Fotos zu sehen und erkennbar sein, werden wir diese vor der Speicherung im System anonymisieren. Zudem werden die Aufnahmen weder veröffentlicht noch an private Dritte weitergegeben.

Zu 9. Welcher Kreis erhält Einsicht in und Kenntnis von den Filmaufnahmen? Wie lange werden die Filmaufnahmen aufbewahrt bzw. wann werden sie gelöscht?

Zur Klärung weisen wir darauf hin, dass wir Einzelbilder und keine bewegten Bilder erstellen. Der Auftragnehmer löscht die Bilder mit der Ablieferung an uns. Dazu liegt uns seine schriftliche Erklärung vor. Der Auftragnehmer ist aber auch ohne eine solche Erklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf von uns bestellte Arbeiten nicht anderweitig verwenden oder publik machen. Die Fotos werden nach der allenfalls notwendigen Anonymisierung von schützenswerten Daten durch das Baudepartement der Gemeinde sowie der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons bei Bedarf beigezogen. Die Bilder werden im Geschäftsverwaltungsprogramm der Gemeinde abgelegt und bleiben auch der Nachwelt erhalten. Das datenschützerische Interesse an den Bildern ist mit zunehmendem Alter der Bilder abnehmend.

Zu 10. Wie aussagekräftig und zielführend war/ist der Aufwand um die Entdeckung von neuen bzw. illegal erstellten Bauten und Anlagen?

Die Aufnahmen erfolgen nicht zu diesem Zweck. Sie werden auch diesbezüglich nicht akribisch ausgewertet. Es geht primär darum, überhaupt und mit Blick in die Zukunft ein Kontrollinstrument zur Verfügung zu haben.

Freundliche Grüsse

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Versand: 15. März 2016